



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Preußische Briefe : sechzehnter Brief : die große Woche der Patente.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Preussische Briefe.

Schzehnter Brief.

Die große Woche der Patente.

Die sonst ziemlich inhaltlosen Blätter des Staatsanzeigers haben in der letzten Woche eine überraschende Fülle entwickelt; kaum hatte man Zeit, den Eindruck von heute in sich zu verarbeiten, so drängte sich morgen ein neues Interesse dazwischen. Es thut Noth, diese wechselnden Eindrücke zu ordnen. Wir wollen zunächst, was die preussische Regierung gethan, in den Mittelpunkt stellen.

Folgendes sind, nackt hingestellt, die vorliegenden Thatfachen.

Preußen hat mit Hannover und Sachsen ein Schutz- und Trugbündniß geschlossen; es ist ihm in demselben die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen worden, ohne daß über die Form, in welcher dieselben berathen und geordnet werden sollen, oder auch nur über den Umfang und die Dauer des Bündnisses etwas festgestellt wäre. Zunächst ist man nur über ein Austrägalgericht von sieben Mitgliedern übereingekommen — drei aus Preußen, zwei aus Hannover, zwei aus Sachsen — vor welchem die gegenseitigen Streitigkeiten ausgeglichen werden sollen. Das Gericht wird vorläufig wenig zu thun haben.

Es haben ferner die verbündeten drei Regierungen an die übrigen deutschen Staaten die Aufforderung erlassen, sich diesem Bündniß anzuschließen. Als Bedingung des Anschlusses haben sie einen Verfassungs-Entwurf ausgearbeitet, welcher zum Theil dem Frankfurter entspricht, in manchen wesentlichen Punkten Modificationen eintreten läßt, vor Allem aber von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß Oestreich an dem projectirten Bündniß keinen Antheil nehmen werde.

Dieser Entwurf ist also in keiner Weise eine rechtsgiltige Verfassung. Einmal richten sich seine Bedingungen zum großen Theil nach der Zahl der Regierungen, welche ihn annehmen. Noch aber kann man nicht einmal von Hannover oder Sachsen sagen, daß sie ihm definitiv beigetreten wären, wenigstens hat das letztere ausdrücklich erklärt, es gebe seine Zustimmung nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung seiner Kammern.

Aber auch nach der Einwilligung sämmtlicher Staaten soll die Verfassung noch nicht rechtsgiltig sein. Sie soll vielmehr mit den Volksrepräsentanten — die

freilich nur auf Grund der bereits vollzogenen Verfassung sich versammeln können — vereinbart werden. Das klingt volksthümlicher als es ist. Das Beispiel der Verfassung vom 5. December liegt zu nahe. Damals erklärte man auch, man wolle die octroyirte Constitution nicht eher für rechtsgiltig erklären, als bis sie von den Ständen revidirt wäre. Die Kammern nahmen sie in der Adresse pure an, und wurden darauf zum Dank, weil sie in anderer Beziehung der Regierung unbequem wurden, nach Hause geschickt und die Verfassung selbst nach Gutdünken geändert. Mit der neu zu berufenden deutschen Constituante würde man es wahrscheinlich eben so machen.

Das ist nämlich die zweite Thatsache, welche hier in Betracht kommt, die Verletzung der preussischen Verfassung in zwei wichtigen Punkten: einmal das Hinausschieben der Ständeversammlung weit über den gesetzlichen Termin (vom 26. Juni auf den 7. August), sodann die eigenmächtige Veränderung des Wahlgesetzes. Das erste ist ein temporärer Eingriff, für welchen die Regierung, wenn sie ihn gehörig begründet, von den Kammern eine Indemnitätsbill fordern darf; das zweite aber ist eine organische Rechtsverletzung, welche durch nichts wieder gut gemacht werden kann. Es ist eine zweite Auflage der Juliordonnanzen.

Unter diesen Umständen sind folgende Fragen zu erwägen.

Einmal. Wie denkt sich Preußen das bestehende Rechtsverhältniß? und zwar zum Reich und zum preussischen Volk?

Zweitens. Wie denkt sich Preußen die Rechtsverhältnisse, welche durch die Begründung seines Separat-Bundesstaats in beiden Beziehungen erwachsen sollen?

Was zunächst die Auffassung der bestehenden Rechtsverhältnisse zum Reich oder zum deutschen Bunde betrifft, so liegt darin mancher Widerspruch.

Nachträglich erfahren wir aus der Deutschen Zeitung, daß bereits unter dem 18. Mai der preussische Bevollmächtigte in Frankfurt, v. Kämpf, dahin instruirte wurde, der Centralgewalt die Eröffnung zu machen, sie sei nicht mehr competent, die Verhandlungen mit dem Ausland — hier zunächst mit Dänemark — weiter zu führen. Denn da sie nur durch ihre verantwortlichen Minister regieren könne, so höre ihre Regierungsthätigkeit auf mit der Auflösung des Parlaments, dem sie verantwortlich gewesen. Demnach werde Preußen selber die Verhandlungen in die Hand nehmen. Zugleich sei der Reichsverweser aufgefordert worden, seine förderhin unhaltbare Stellung aufzugeben.

Wir vernehmen ferner, daß am 24. Mai der Reichsverweser gegen diese Insinuation und gegen den beabsichtigten „Bundesbruch“ Preußens einen energischen Protest eingelegt hat, contrasignirt von seinen Ministerpräsidenten: zwar sei er schon längst Willens gewesen, abzudanken, aber „keine Macht auf Erden“ solle ihn zwingen, diesen Schritt früher zu thun, als er es für angemessen hielt.

Man erinnert sich unwillkürlich dabei an eine ähnliche Versicherung des Königs von Preußen, es nie zugeben zu wollen, daß ein beschriebenes Blatt sich zwischen Ihn, sein Volk und seinen Gott stelle.

Es scheint nun ein Widerruf zu sein, wenn die am 31. Mai veröffentlichte preussische Staatschrift über das mit Hannover und Sachsen abgeschlossene Separat-Bündniß Folgendes enthält. „Dieses aus den Forderungen der Gegenwart hervorgegangene und von deren Dauer abhängende Bündniß ist nicht der deutsche Bund von 1815. Auf die Befugnisse gestützt, welche Art. 11 der Bundesakte allen Bundesgliedern vorbehält, berührt es nirgend den völkerrechtlichen Verein der Staaten, die zum deutschen Bunde gehören, sondern erkennt vielmehr den rechtlichen Fortbestand desselben mit allen hieraus erwachsenen Rechten und Pflichten unverändert an. Ebensowenig fällt daher die an Preußen übertragene Leitung der gemeinsamen Interessen jenes Bündnisses mit der durch den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anerkannten provisorischen Centralgewalt zusammen; über die Fortdauer dieser Institution würde, wenn der Erzherzog-Reichsverweser sich veranlaßt finden sollte, sein Mandat niederzulegen, immer wieder nur durch die Gesamtheit der Glieder des deutschen Bundes bestimmt werden können.“

Ferner. „Sollte es erforderlich werden, die durch die Auflösung des Bundestages verursachte Lücke in der formellen Behandlung der Bundesgeschäfte durch neue Uebereinkünfte zu ersetzen, so werden sich die in dem engeren Bundesstaat vereinigten Glieder dazu stets bereit finden lassen.“

Aber der Werth dieser Gefälligkeit wird sehr vermindert, wenn man in derselben Denkschrift liest: „der bisherige und rechtlich fortbestehende deutsche Staatenbund ist nicht fähig, seine Glieder gegen den innern und äußern Brand zu schützen.“ Ferner: „die Nationalversammlung hat es den Regierungen unmöglich gemacht, ihren ferneren Handlungen irgend eine Giltigkeit beizumessen.“ Endlich: „Da die Regierung des Reichsverwesers nur durch die der Nationalversammlung verantwortlichen Minister ausgeübt wird, so hat auch deren Thätigkeit ebenso ihren rechtlichen Boden verloren, als sie jetzt factisch außer Stande ist, einem Verufe zu genügen“ u. s. w.

Also: der rechtlich fortbestehende Bund mag entweder in der alten Form erneuert oder, wie bisher, durch den Reichsverweser vertreten werden, wir haben nichts dagegen, nur sprechen wir seiner Thätigkeit jede rechtliche Basis und jede factische Befähigung ab.

Da aber der Bundestag rechtlich wie factisch aufgehört hat, und da der provisorischen Centralgewalt, welche die einzige Vertretung der Einheit Deutschlands ist, jede Wirksamkeit entzogen wird — sogar die Durchführung des von ihr angeknüpften völkerrechtlichen Verhältnisses zu Dänemark, so ist in der That kaum abzusehen, worin die Fortdauer des Bundes eigentlich noch bestehen soll. Jedenfalls ist das etwaige Bündniß, welches man mit den ehemaligen Staaten des

deutschen Bundes abschließen mag, ein neues, auf Grund dessen z. B. Holstein oder Linburg kaum wird angehalten werden können, sein Contingent zur Bundesarmee zu stellen.

Statt also offen zu sagen: Es sind in Folge des deutschen Bundes rechtliche Verhältnisse entstanden, welche auf rechtlichem Wege abgelöst werden müssen, z. B. die Reichsfestungen, zu denen Oestreich seinen Theil beizutragen hat, wie gewisse allgemeine Gesetze, z. B. das gegen den Nachdruck — nimmt man den Mund voll und zwingt sich selbst in Unwahrheiten hinein, die Niemanden täuschen können.

Jedoch von dieser theoretischen Schwierigkeit könnten wir absehen, wenn sich die praktischen nicht zu sehr vordrängten.

Gesetzt nämlich, der projectirte Bundesstaatsverein käme durch einen Beschluß der norddeutschen, sowie einiger westdeutschen Regierungen zu Stande: wie will man sich zu dem Bunde verhalten, den möglicher Weise Baiern um sich crystallisirt, dem sich Oestreich schützend zur Seite stellen wird, und dem sich vielleicht mit einem letzten Verzweiflungstreich die Reste der parlamentarischen Partei in die Arme werfen?

Wie will man ferner den demokratischen Bestrebungen in Baden begegnen, wenn man sich selber vom Gehorsam gegen die Reichsgewalt lossagt? Endlich wie will man seinen Forderungen in der deutschen Frage eine rechtliche Begründung oder auch nur eine klare Fassung geben, wenn man nicht mehr im Namen des Reichs auftritt? Werden die Regierungen der nicht dem neuen Bündniß angehörigen Staaten sich dazu hergeben, ihre Truppen im preussischen Interesse verwenden zu lassen?

Das alles sind Fragen, auf welche uns die preussische Staatschrift die Antwort schuldig bleibt. Sie sind es aber hauptsächlich, auf welche das Einheitsbestreben der deutschen Nation sich gründet. Löst man sie vom Standpunkt des rein dynastischen Interesses, so wird es schwer fallen, dasselbe noch ferner auszubenten.

Die Schwierigkeit wäre geringer, wenn Preußen im eignen Staatswesen reine Hand hätte. Es könnte dann sagen: macht mit dem Bunde, was euch beliebt, ich, der souveräne Staat Preußen, werde handeln, wie meine eignen Bedürfnisse es erheischen.

So steht es aber nicht; durch ihren Bruch mit dem Reich und mit den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung hat die preussische Regierung auch mit den Vertretern des eignen Volks gebrochen. Auf diese innern Verhältnisse müssen wir einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit richten.

Nachdem Preußen unter dem Ministerium Camphausen sich für einen constitutionellen Staat erklärt hatte, kam es darauf an, den Inhalt der Verfassung festzustellen. Die Regierung selbst, obgleich von den Demokraten lebhaft dazu aufgefordert, fühlte sich nicht im Stande, denselben einseitig zu octroyiren; gegen die Uebertragung dieses Geschäfts an das bisherige Organ der ständischen Ver-

tretung erklärte sich aber die öffentliche Meinung. Demnach ertheilte die Regierung, mit der verfassungsmäßigen Zustimmung des vereinigten Landtags, einer auf Urwahlen begründeten constituirenden Versammlung das Recht, die preussische Verfassung zu entwerfen.

Die Versammlung wurde aufgelöst, weil sie über den Umfang ihrer Befugnisse mit der Krone in einen Conflict gerieth, und die Krone verlieh einseitig die Verfassung, doch so, daß sie den Entwurf der Constituante zu Grunde legte, daß sie dem wichtigsten Factor der neuen legislativen Gewalt, der zweiten Kammer, die ursprüngliche Form derselben ließ, und daß sie den nächsten Kammern das Recht vorbehielt, die Verfassung zu revidiren. Erst nach dieser Revision sollte sie beschworen werden.

Nun sind aber die Kammern gleich zu Anfang ihrer Thätigkeit aufgelöst, die Verfassung ist nicht revidirt und nicht beschworen, und die Regierung hat ihr eignes Werk eigenmächtig verändert. Ihre frühere Versicherung, daß wir seit dem 5. December in einem constitutionellen Staat leben, hat sich also als lügenhaft erwiesen, denn das ist kein constitutioneller Staat, wo die Regierung das Recht hat, nach Belieben die Grundgesetze umzuwerfen.

Das Wahlgesetz war aber ein integrireder Theil der Verfassung, und zwar einer der wesentlichsten. In der Trennung beider geht beiläufig die Regierung mit den Demokraten Hand in Hand: die Linke nahm das Wahlgesetz an, aber nicht die Verfassung.

Die ministerielle Denkschrift bezeichnet drei Punkte des Wahlgesetzes als solche, die mit dem wahren Wohl des Staats nicht vereinbar wären: die ungenügende Definition des Begriffs „selbstständig,“ die mangelhafte Oeffentlichkeit der Wahlen, und die gleiche Berechtigung sämmtlicher Wähler. Das erste abzuändern findet sie nicht angemessen, wenigstens nicht für jetzt; wahrscheinlich behält sie es einer neuen Oetroyirung vor, denn daß sie sich bestimmte Vorstellungen darüber gemacht hat, zeigt der Entwurf des Reichswahlgesetzes. Die beiden andern Punkte dagegen modificirt sie nach Gutdünken.

Der neue Wahlmodus ist complicitirt genug. In jedem Urwahlbezirk wird ein Verzeichniß der Urwähler angefertigt, nach der Reihe, wie die Höhe ihrer directen Steuern auf einander folgt. Die Steuern werden summiert und in der Reihe, wo ein Drittel dieser Summe sich ergibt, ein Strich gemacht. Dahin reichen die Urwähler der ersten Classe. Das zweite Drittel bildet die zweite. Jede Classe wählt die gleiche Anzahl der Wahlmänner.

Was das Materielle dieser beiden Abänderungen betrifft, so halte ich die Oeffentlichkeit der Wahlen für einen Fortschritt. Zwar erhält dadurch unverkennbar die Aristokratie einen größern Einfluß, aber dieser Nachtheil, der sich um so mehr geltend macht, da diesmal der Armee eine unverhältnißmäßig große Betheiligung bei den Wahlen zugestanden ist, — wird dennoch aufgewogen durch

die Nothwendigkeit, in die jeder Einzelne sich versetzt sieht, für seine Stimme auch mit seiner Ehre einzustehn. Bei den heimlichen Wahlen fällt der Einfluß den Demokraten zu, der noch gefährlicher ist, weil er auf unsittlicheren Motiven basiert. — Der Wahlmodus hat den Nachtheil, daß er schwer zu handhaben ist, und daß er eine große Zahl veranlassen wird, sich bei der Wahl nicht zu betheiligen; er beruht ferner auf einer falschen Anwendung des richtigen Grundsatzes, daß die Rechte den Leistungen entsprechen müssen. Denn nicht allein durch die Steuer betheiligt sich der Bürger am Staat: er ist ihm unter andern mit seinem Leben verpflichtet, und diese Verpflichtung ist in Preußen für Alle gleich. Außerdem ist es, da der Reichthum schon ausschließlich die erste Kammer zusammensetzt, eine schreiende Ungerechtigkeit, seinem Einfluß auch die zweite zu unterwerfen.

Allein es kommt darauf auch gar nicht an. Niemand wird bestreiten können, daß mit jenem Wahlmodus eine sehr bedeutende materielle Veränderung in der Verfassung eingetreten ist, denn nicht allein die den Kammern zugeschriebenen Rechte, sondern auch ihre Zusammensetzung bildet die Grundlage derselben. Zu einem solchen Eingriffe hatte die Regierung kein Recht, und selbst in dem Falle, daß er in allen Punkten eine Verbesserung enthielte, wäre der Nachtheil, der durch die Verdrehung des öffentlichen Rechtsgefühls entsteht, viel größer. Denn jede Willkür ruft die entgegengesetzte hervor.

Durch diese Veränderung — die beiläufig auch die übrigen constitutionellen Staaten, welche sich dem neuen Bunde anschließen, bedroht — wird auch die zweite Verletzung der Verfassung erschwert: das Hinausschieben des Einberufungstermins auf sechs Wochen. Denn die Kammern, von welchen die Regierung eine Indemnitätsbill zu fordern hat, sind nicht die alten, verfassungsmäßigen mehr, es ist ein neues Institut, das zur Entscheidung einer solchen Rechtsfrage incompetent ist.

Der Hauptgrund dieses Hinausschiebens ist der, daß bei der jetzt herrschenden Stimmung die Regierung auf mißliebige Wahlen zu rechnen hat, trotz ihrer Kunststücke. Das ist ganz richtig, aber das will bedacht sein, ehe man eine Kammer auflöst. Eine Auflösung ist nur dann berechtigt, wenn man auf eine günstigere Wendung der Wahlen rechnen kann.

Die Regierung hat also gezeigt, daß die von ihr selbst verliehene Verfassung für sie nicht verbindlich ist. Sie hat sich eben so wenig über den Umfang der Rechte ausgesprochen, den sie den neuen Kammern zugesteht. Ich will nur zwei Punkte hervorheben. Sollen sie das Recht haben, die Verfassung zu revidiren, wozu eigentlich nur die alten Kammern einberufen waren? Ferner, wird man ihnen eben so, wie es der König von Sachsen seinen Ständen verheißten hat, den Entwurf der Reichsverfassung zur Genehmigung vorlegen? Und wird das Botum derselben von irgend einem Einfluß auf die Entschlüsse der Regierung sein? Es ist darauf kaum zu rechnen.

Die Frage, ob die liberale Partei nach diesen Prämissen sich überhaupt an den Wahlen betheiligen soll, ist daher wohl aufzuwerfen. Ich selber trage kein Bedenken, sie mit Ja zu beantworten. Auch diese Verfassung ist eine Waffe, welche die Regierung der liberalen Partei in die Hand gibt, sie zu bekämpfen. Für den Augenblick haben die Liberalen keine andere. Sie sollen daher wählen, und ohne Vorbehalt: denn bei dieser Art von Verfassung, wo die Regierung sich in jedem Augenblick das Recht vindicirt, nach Gutdünken Abänderungen zu treffen, versteht es sich ganz von selbst, daß ihren Gegnern dasselbe Recht zusteht, sobald sie die Macht haben werden. Die Verfassung ist nichts als eine Einigung über den Boden, auf welchem man vorläufig den Kampf führen will.

In diesem Sinn nehmen wir Act von folgender Erklärung der Deutschen Reform. „Die Deroirung des Wahlgesetzes wäre und bliebe eine Verletzung der Verfassung, wenn diese Verfassung der formellen Anerkennung beider Kammern ungeachtet sich nicht im Augenblick ihres Erscheinens durch ihr Wahlgesetz selbst wieder aufgehoben hätte. (!) Staat und Demokratie sind Gegensätze, die einander unbedingt ausschließen. Die Verfassung vom 5. December war nicht im Stande, den Staat zu retten, denn sie heiligte in trauriger Verblendung (bedankt euch, ihr Excellenzen!) den ersten Grundsatz der Demokratie, die Auflösung des staatlichen, d. h. nach dem Unterschiede der gesellschaftlichen, materiellen (lange Beine und dicke Arme) und geistigen Kräfte gegliederten Volks in die unterschiedslose, Kopf an Kopf gezählte Masse. Das Wahlgesetz der Verfassung vom 5. December war demokratisch und hob somit den Staat seinem Begriffe nach auf. — Einer Partei gegenüber, welche kein Mittel des Verrathes und der Lüge scheut u. s. w., sollte die Krone durch einen Artikel der Verfassung sich gezwungen glauben, ruhig zuzuschauen, wie der Staat auf die verfassungsmäßigste Weise ruiniert wurde? Nimmemehr! Die Feinde des Vaterlandes sind außer dem Gesetz, und in dieser staatlichen Rechtlosigkeit der Demokratie liegt das Recht des den Staat repräsentirenden Ministeriums (!), der Demokratie und ihren begriffslosen Massen die auf dem alten Wahlgesetz beruhende Alleinherrschaft um jeden Preis zu entreißen. — Die heutige formelle Verletzung der Verfassung ist nichts als eine nothwendige Folge ihrer materiellen, durch das Wahlgesetz bedingten Wesenlosigkeit. Die Aufhebung war die erste Bedingung für die Möglichkeit der Herstellung eines wirklichen Rechtszustandes durch Ausmerzung der Demokratie aus dem staatlichen Leben und Verweisung derselben an die Stelle, an welcher sie einzig berechtigt ist, auf die Barrikade.“

Einer Partei, welche kein Mittel des Verrathes und der Lüge scheut — muß die Alleinherrschaft um jeden Preis entrisen werden. Um jeden Preis!

Ueber die Ansicht der Regierung von dem bestehenden Recht sind wir im Klaren. Wir kommen auf die zweite Frage: wie denkt sie sich die zukünftigen Rechtsverhältnisse, welche durch die Gründung des neuen Bundesstaats sich bilden sollen?

Der principielle Unterschied des preussischen Entwurfs von dem Frankfurter springt in die Augen, und wir müssen sogleich hinzusetzen, der erste kommt der Ansicht, welche wir selbst über die Entwicklung der deutschen Verhältnisse vom Anfang der Revolution an ausgesprochen haben, viel näher als der zweite, und wir würden ihm auch jetzt noch den Vorzug geben, müßten wir nicht aus seinem Ursprung mit Gewißheit schließen, daß fortwährende Verletzungen desselben von Seiten der Regierungen „die nothwendige Folge seiner materiellen Wesenlosigkeit“ wären. Dies zu begründen, müssen wir einen Augenblick in die Geschichte des vergangenen Jahres zurückgehen.

Diesjenige Partei, welche sich nach der Märzrevolution, bei der vollständigen Ohnmacht der deutschen Regierungen, der Bewegung bemächtigte, setzte sich zum Ziel die Herstellung des deutschen Reichs. Der deutsche Bund sollte durch eine aus der Volksvertretung hervorgegangene und ihr verantwortliche Centralgewalt ersetzt, und zu Gunsten dieser Centralgewalt die einzelnen deutschen Staaten, namentlich die beiden mächtigsten, Oestreich und Preußen, mediatisirt werden. Aus diesem Streben ging die provisorische Gewalt des Reichsverwesers hervor.

Wir gehörten zu der sehr geringen Zahl derjenigen, welche diesen ganzen Weg für einen falschen ansahen. Gar zu stark versteckte sich hinter der Maske der Centralisation der bloße Haß gegen den berechtigten — großstaatlichen Particularismus von Seiten des unberechtigten, kleinstaatlichen. Wir konnten mit derjenigen Partei nicht gehen, welche zu Gunsten des Einheitsstaats ernstlich alle Fürsten verjagen wollte, weil diese keinen andern Hinterhalt hatte, als die zügellosen Massen; wir konnten aber noch viel weniger die Illusionen derjenigen Partei theilen, welche naiv genug war, die Oberherrschaft einer constitutionellen Reichsgewalt und zugleich das Fortbestehen zweier Großstaaten für möglich zu halten. Wir waren der festen Ueberzeugung, daß Deutschland unfähig sei, sich durch einen innerlichen Proceß zu einem Einheitsstaat zu gestalten. Trotz der Schwäche, in welche Oestreich und Preußen damals versunken schien, glaubten wir doch an die Fortdauer ihres welthistorischen Berufs und knüpften die Idee einer deutschen Macht an die Entwicklung dieser beiden Kriegerstaaten.

Oestreich schrieben wir den Beruf zu, seine außerdeutschen Provinzen mit dem deutschen Geist zu durchdringen und zu einem Einheitsstaat zu verschmelzen. Preußen, in die Bahn von 1808 zurückgeführt, sollte die Hegemonie in dem übrigen Deutschland führen. Beide Staaten sollten in ein enges, völkerrechtliches Bündniß zu einander treten.

Wir dachten uns eine gleichmäßige constitutionelle Verfassung in sämtlichen

deutschen Staaten, den König von Preußen mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraut und mit der Aufsicht über die gemeinsamen innern Verhältnisse, Handel, Zölle u. s. w. Zur Controle sollte ihm ein Ausschuß der verschiedenen deutschen Parlamente zur Seite stehn.

Die Zeit, in welcher diese Verfassung auf organische Weise, d. h. durch einen freien Vertrag der einzelnen Staaten, hätte entstehen können, ging durch die Schwäche der preußischen Regierung, den Uebermuth der süddeutschen Patrioten und die Einmischung der Oestreicher in das deutsche Verfassungswerk verloren. Daß Männer, wie Gagern, die schon damals — seine Rede in der Darmstädter Kammer bezeugt es — von ähnlichen Ideen ausgingen, und in deren Händen es damals lag, der Bewegung eine Richtung zu geben, durch die Einberufung eines großdeutschen Parlaments gegen ihr eignes Werk arbeiten konnten, mögen sie mit ihrem politischen Gewissen abmachen.

Das Gagern'sche Programm, veranlaßt durch die beginnende Centralisation Oestreichs, widersprach diametral seinen Voraussetzungen, dem Frankfurter Parlament und der Centralgewalt. Es war verkehrt, daß die Abgeordneten aller deutschen Länder eine Verfassung entwerfen sollten, die nur für einen Theil derselben gültig sein sollte; noch dazu in einer Zeit, wo bereits die physische Macht der Einzelstaaten über die bloß moralische der Reichsgewalt hinaus trat. Wenn daher die preußische Regierung der Verfassung vorwarf, sie sei principlos und enthalte widersprechende Bestandtheile, so war das zum Theil begründet, denn die Verfassung war durch Transaction von drei verschiedenen Parteien gegründet, von denen zwei — die Großdeutschen und die Demokraten — Alles daran gesetzt hatten, sie unmöglich zu machen. Allein es war diese Transaction das einzige Mittel, eine Verfassung überhaupt zu Stande zu bringen, und der Perfidie Preußens, mit seinen Feinden, den Oestreichern und Ungarn, zu intriguiren, anstatt seinen Anhängern gegenüber eine klare und hilfreiche Stellung anzunehmen, hat zum Theil verschuldet, daß es nun, anstatt auf organischem Wege die Resultate des vorigen Jahres ordnend zu entwickeln, mit einer neuen Gewaltthat in das Rad der Geschichte eingreifen, die Nation aufs Neue bitter verlegen mußte.

Wie dem auch sei, wir müssen zugestehen, daß der Berliner Entwurf, wenn er nicht an der Spitze von Bajonetten dem Volk entgegengetragen würde, im Princip den Vorzug verdiente, so mangelhaft in vielen Punkten die Ausführung ist. Im preußischen Staat ist der feste, fertige Mittelpunkt gegeben, um welchen das übrige Bundessystem sich crystallisirt; die Reichsgewalt tritt nicht als eine neue, feindselige Macht den bestehenden Staaten gegenüber, sie ist vielmehr die collective Gewalt der sämtlichen Staaten, in eine möglichst handliche Form gebracht. Die Grundsätze der Note vom 23. Januar sind im Wesentlichen festgehalten; von der Verfassung ist vorläufig nichts ausgeführt, als ein gemeinsames Schiedsgericht, so wie ein Verwaltungsrath der dem König von Preußen zur Seite stehen soll,

über den freilich noch nichts Näheres festgestellt ist. Die Anerkennung des Reichsgerichts ist für den weiteren Eintritt den übrigen Staaten als Bedingung gesetzt; ob man über die sonstigen Bestimmungen Unterhandlungen offen lassen wolle, ist nicht gesagt.

Aber wie verständig auch alles Einzelne angelegt sein möchte, die Verfassung hat doch als solche keine Lebensfähigkeit, denn sie geht nicht von einem constitutionellen, sondern von einem eingeständlich absolutistischen Staate aus, der nach Belieben Verfassungen octroyirt und wieder aufhebt, der bald diese bald jene Kammern einberuft und sie, wenn sie ihm irgend widersprechen, nach Hause schickt — dem Staat der alten Fürstenwillkür.

Dennoch bleibt den Staaten keine andere Wahl, als sich Preußen anzuschließen. Die Frankfurter Verfassung, als die legitime, auf die Fahne der Partei zu schreiben, hat wenig praktischen Nutzen, da man nicht wissen kann, ob sich nicht in wenig Jahren die Verhältnisse so vollkommen geändert haben werden, daß sie nicht mehr paßt. Das bisherige „Reich“ könne keinen Mittelpunkt mehr bilden, es ist eigentlich nie lebensfähig gewesen und wird jetzt von der schlechtesten und principlosesten Partei, die wir haben, der Großdeutschen ausgebeutet. An Oestreich sich anzuschließen, wäre noch thörichter, denn hier haben wir nicht bloß den gewaltsamen, sondern bereits wieder den sinnlosen Absolutismus. Das Absurdeste aber wäre, die staatliche Verwerfung Badens und der Pfalz sich weiter über Deutschland ausbreiten zu lassen.

Der Staatenbund bietet wenigstens einen vorläufigen Halt für die weitere Entwicklung, die in ein neues Stadium treten wird, sobald Preußen ein constitutioneller Staat geworden sein wird. Durch seine enge Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten wird es schneller dahingetrieben werden. Es ist wohl nur ein Scherz, wenn man meint, die preußische Fürstenfouweränität werde sich stärken durch ihre Zusammenschmelzung mit den übrigen Fürstengewalten. Wenn nur Oestreich ausgeschlossen bleibt, die einzige unnahbare Schutzwehr des Absolutismus, so wird Preußen sich mit der Volksvertretung gegen die kleinstaatliche Fürstenwillkür, die Fürsten werden sich mit ihr gegen die preußische Militärherrschaft verbinden, wenn sie auch im Anfang das Gegentheil sich vorsetzen.

Man mag diese Hoffnung sanguinisch schelten; in Zeiten so wunderlicher Verwickelung ist es praktischer, den vollendeten Thatsachen irgend eine Seite abzugewinnen, von der aus man sie nach den eignen Absichten zurechtlegen kann, als mit träumerischer Behmuth zu resigniren.

Selbst die inneren Widersprüche des Entwurfs werden dazu beitragen, die weitere Entwicklung im Sinn der Freiheit zu fördern.

Diese Widersprüche liegen namentlich in der Unklarheit, in welcher das Verhältnis Preußens zum „Reich“, und des Reichs zum „Deutschen Bunde“ aufgefaßt ist. Der Schwerpunkt des Reichs fällt nun allerdings nach Preußen, wohin

er fallen mußte, wenn nicht der Natur und der Geschichte Gewalt angethan werden sollte und nicht nach Süddeutschland, wo ihn selbst Gagern suchte, wo er aber immer nur ein idealer, imaginärer geblieben wäre. Die höchste Reichsgewalt ist eine immanente Eigenschaft des preussischen Königthums, nicht mehr etwas wesentlich Anderes, gleichsam Feindliches. Preußen wird nicht mehr mediatisirt. Dennoch hat der König zwei Regierungen unter sich und zwei ständische Körperschaften, die einander an Einfluß ziemlich gewachsen sind und die leicht in eine gegnerische Stellung gerathen können. Wie diese Verhältnisse, auch nur in der Zukunft, einmal geordnet werden können, darüber gibt der Entwurf keine Andeutung, augenscheinlich, weil sich die Verfasser selbst keine Vorstellung davon gemacht haben.

Noch viel wunderlicher ist aber die Ansicht, welche der Entwurf von dem Verhältniß des „Reichs“ zum Deutschen Bunde veranlaßt. Der letztere soll nicht bloß fortbestehen, er soll auch wieder durch eine Centralbehörde repräsentirt werden, an welcher sich Oestreich wesentlich betheiligen soll. Schon in den Verhandlungen über die §§. 2. und 3. der Verfassung wußte man nicht, wie Gagern, Vincke, Radowiz und Andere sich ihren engern und weitern Staat vorstellten, man mußte Vieles, was sie über die innige Vereinigung sagten, für eine Captatio benevolentiae gegen die Oestreicher nehmen. Nach dem Entwurf hört nun vollends jeder bestimmte Begriff auf. Man scheint sogar eine Centralgewalt, ähnlich der provisorischen anerkennen zu wollen und doch wird dem engern Bunde die Benennung „Reich“ vindicirt, trotz der Bedenken der Hansemannschen Flugschrift, der dieser Name viel zu vornehm für die bescheidenen Ansprüche erscheint, welche die Verfassung realisiren soll.

Wir wollen nun die wesentlichen Differenzen zwischen den beiden Verfassungsentwürfen verfolgen. Der Berliner schließt sich ganz dem Gange des Frankfurter an.

I. Das Reich. Frankfurt: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“ Berlin: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oestreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.“ Die letztere Fassung ist unstreitig vorzuziehen, weil die erste unausführbar und darum unwahr ist.

II. Die Reichsgewalt. Der Frankfurter Entwurf geht davon aus, den Einzelstaaten alle höhern Regierungsbefugnisse zu nehmen. Der Berliner überläßt der unmittelbaren Reichsverwaltung — mit Ausnahme der Vertretung nach Außen hin, welche das Reich sich von den Fürsten ausschließlich übertragen läßt — nur wenig, in einzelnen Fällen vielleicht zu wenig. Der Frankfurter Entwurf

hatte dem Reich bestimmte Einnahmen zugewiesen; der Berliner dagegen beschränkt sich auf Folgendes: „§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matricularbeiträge der einzelnen Renten angewiesen. §. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.“ Wobei sich die sehr erhebliche Frage aufstellen läßt, wer denn unter solchen Umständen dem Reich Credit geben wird?

III. Das Reichsoberhaupt. Der preussische Entwurf hat zwischen dem Programm der erbkaiserialichen Partei und dem der Großdeutschen das Juste Milieu gewählt. Die Regierung ist einem Fürstencollegium aus sechs Mitgliedern übertragen, dessen beständiger Vorstand der König von Preußen ist. Alle eigentlichen Regierungshandlungen übt dieser Vorstand aus. Es läßt sich manches gegen diese Ausgleichung einwenden. Der Gang der Geschichte wird dadurch verzögert, und die Gefahr, daß die vereinigte Stimme der Fürsten sich nicht selten in der Lage finden wird, der Volksvertretung entgegen zu wirken, wird noch dadurch vergrößert, daß ihr nach der falschen monarchischen Theorie das absolute Veto zugeschrieben ist. Andererseits dürfen wir aber auch nicht verkennen, daß die beiden wesentlichen Anforderungen, die man an die Centralgewalt zu stellen hat: Einheit und Concentration aller staatlichen Macht, nur in dieser oder einer sehr ähnlichen Form realisiert werden könne.

IV. Der Reichstag. Das Staatenhaus ist ganz in derselben principlosen Zusammensetzung gelassen, die der Frankfurter Entwurf ihm gab, für den Fall, daß Oestreich sich nicht anschlosse. — Die Wahlperiode des Volkshauses ist von drei Jahren auf vier erhöht. Fehlerhaft ist es, daß an der Feststellung des Budget das Staatenhaus gleichen Antheil haben soll, doch wird es möglich sein, diese Bestimmung wieder nach dem Frankfurter Entwurf vor definitiver Einführung der Verfassung umzuarbeiten. Ein zur Hälfte aus Regierungsbeamten zusammengesetztes Haus darf über Geldbewilligungen nicht votiren.

V. Das Reichsgericht. Stimmt im Wesentlichen mit dem Frankfurter Entwurf.

VI. Die Grundrechte. Sie haben den wesentlichen Vorzug größerer Kürze. Auch noch in dieser Form enthalten sie viel zu viel, da dergleichen abstracte Bestimmungen nur in der Form eines wirklichen Gesetzes einen Sinn haben. Daß der §: „Der Adel als Stand ist aufgehoben,“ weggefallen ist, ist sehr verständlich, denn man weiß nicht, was man sich eigentlich darunter denken soll. Außerdem ist die Abschaffung der Todesstrafe nicht ausgesprochen. Der wesentliche Inhalt der übrigen Grundrechte ist dem Volke gewährt, und es kommt nun nur darauf an, diesen überreichen Inhalt durch wirkliche Gesetzgebung ins Leben zu rufen.

VII. Gewähr der Verfassung. Enthält keine wesentliche Differenz. Mißlicher ist es aber, daß nicht erklärt ist, ob die Revision der Verfassung durch

den zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Reichstag in denselben, sehr erschwerenden Formen geschehen soll, wie spätere Abänderungen derselben. Es ist ferner keine Garantie dafür geboten, daß der vorliegende Entwurf auch wirklich von den Fürsten gehalten wird, falls das Volk darauf eingeht: ein Mangel, der um so mißlicher ist, da die Experimente mit der preussischen Verfassung vorliegen.

VIII. Reichswahlgesetz. Wir müssen zugeben, daß das Frankfurter Wahlgesetz zu demokratisch war. Die Volksvertretung soll die Bildung des Volks repräsentiren, das geschieht aber nicht, wenn der Bildungsumfang aller Einzelnen summiert und dann die mittlere Proportionale daraus gezogen wird. So war es unter andern mit den aufgelösten sächsischen Kammern. Der preussische Entwurf geht aber auf der andern Seite viel zu weit, und muß unter allen Umständen modificirt werden. Das Recht, zu wählen, ist an folgende Bedingungen geknüpft. 1) Alter von 25 Jahren. 2) Berechtigung zu den Gemeinde-Wahlen des Wohnorts. 3) Zahlung einer directen Steuer. 4) Unbescholtenheit. 5) Fester Wohnsitz von wenigstens drei Jahren am Ort der Wahl und Heimathsberechtigung daselbst. (Diese Bestimmung, von der die Soldaten ausgenommen sind, schmeckt ganz nach dem vereinigten Landtage.)

Nimmt man dazu, daß die Wahl indirect und nach den bekannten drei Steuerklassen vollzogen wird, so ergibt sich allerdings ein höchst conservatives, aber auch ein höchst unwahres Resultat. Aus einer so beschränkten Wahl geht keine wahre Volksrepräsentation hervor, und der Reichstag würde wie das Zuliparlament als ein fremdartiges Institut dem Volk gegenüberstehn.

Die conservative Kraft des Ackerbaues.

Wer an dem Rand der grünen Felder dahinschreitet und seinen Blick auf dem wogenden Meer der Halme hinaufgleiten läßt, dem wird grade jetzt ein wunderbares Gefühl von Ruhe und Behagen kommen. Das Leben der Staaten scheint so krank, so trostlos, dagegen das Leben der Natur, welche der Mensch seinen Zwecken dienstbar gemacht hat, gerade jetzt so gesund, so vielverheißend. Die Periode der Frühlingssaaten ist vorbei, schon beginnt die schöne Zeit der Ernte, wo die Scholle des Ackers den Pflüger mit goldenem Dank bezahlt. Von der lustigen Heimath über die Halmernte bis zum Spätherbst, wo die pfegmatischen Knollengewächse an das Tageslicht lugeln, welche eine Fülle von Ereignissen, wie geschnäpft sind sie in ihrer Folge, und wie verständlich und nützlich für das Ganze ist jede dabei nöthige Thätigkeit des Menschen. Der Kreislauf, welchen der Landwirth im Bunde